

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunstorf
in der am 19.05.2011 vom Kirchenkreisvorstand genehmigten Fassung

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe m) der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit § 34 der Friedhofsatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunstorf in der Sitzung am 07.04.2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen des Kirchenbüros werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller bzw. derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührentarif

- (1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)
 - a) Wahlgrabstätten
 - aa) Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabplatz
EUR 30,-/Jahr; dieser Betrag schließt die Friedhofsunterhaltung ein. EUR 750,-
 - ab) Beisetzung einer (weiteren) Urne oder eines Kindersarges auf einer vorhandenen Grabstätte einschließlich deren Verlängerung um 25 Jahre ab Beisetzung dieser Urne/dieses Kindersarges pro Jahr der Verlängerung:
Dieser Betrag schließt die Friedhofsunterhaltung ein. EUR 30,-
 - ac) Ermäßigte Grabnutzungsgebühr für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechtes je Grabplatz/Jahr EUR 25,-
 - b) Rasengrabstätten
Rasengrabgrabstätte für 25 Jahre je Grabplatz
EUR 40 /Jahr; dieser Betrag schließt die Friedhofsunterhaltung ein. EUR 1000,-
 - c) Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten für Gräber gemäß a) und b):
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird 1/25 der Gebühr unter Ziffer a) bzw. b) berechnet.
 - d) Reihengrabstätten
Reihengrabstätte für 25 Jahre – ein Grabplatz – EUR 30,-/Jahr;
dieser Betrag schließt die Friedhofsunterhaltung ein. EUR 750,-
- (2) Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich der jährlichen Überwachung der Standsicherheit sowie der Abräumung und Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Ruhezeit EUR 330,-

- (3) Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Aufbringen der Kränze, Abräumen der überflüssigen Erde sowie Abräumen und Entsorgung des verwelkten Sarg- und Trauerschmuckes, Benutzung der Friedhofseinrichtungen und sonstiger Verwaltungsgebühren mit Ausnahme der gesondert aufgeführten Gebühren
- | | | |
|---|-----|-------|
| a) für eine Erdbestattung | EUR | 450,- |
| b) für eine Urnenbeisetzung | EUR | 335,- |
| Entsorgung von Grabschmuck und Kränzen nach einer Trauerfeier ohne Beisetzung | EUR | 145,- |
- (4) Für die Ausgrabungen von Leichen oder Urnen werden die vom Bestattungsunternehmer belasteten Kosten weiterberechnet.
- (5) Friedhofsunterhaltungsgebühr für Erbgrabstätten je Jahr und Grabplatz EUR 19,-
 Die Maximalgebühr beträgt je Erbgrabstätte und Jahr EUR 95,-
 (jeweils im Voraus für 5 Jahre erhoben)

§ 6 Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Brunstorf unter www.kirche-brunstorf.de und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung „Schwarzenbeker Anzeiger“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten alle bisherigen Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft.
- (3) Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Verwaltungszentrums des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 19.05.2011 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenvorstand der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Brunstorf

Brunstorf, den 28.04.2011

(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)

(Mitglied des Kirchenvorstandes)

Hinweis: Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | vom Kirchenvorstand beschlossen | am 07.04.2011 |
| 2. | vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt | am 19.05.2011 |
| 3. | mit vollem Wortlaut veröffentlicht auf der Website www.kirche-brunstorf.de .
Ein Hinweis auf diese Satzung wurde im "Schwarzenbeker Anzeiger"
(Veröffentlichungsorgan) veröffentlicht | am 21.06.2011 |

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft

am 22.06.2011

Der Kirchenvorstand der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Brunstorf

Brunstorf, den 21.06.2011

(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)

(Mitglied des Kirchenvorstandes)